

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und
Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 GVBl.S 501) sowie
der §§ 1,2,5 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
(ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329) erläßt die
Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal nachfolgende Satzung:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Gräfenenthal erhebt auf dem Gebiet der Einheitsge-
meinde eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um
Geld und Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe
des im § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand und Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist

1. Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in
Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften
sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
2. das Spielen um Geld oder Sachwerte in unter Pkt 1 ange-
führten Einrichtungen

§ 3

Steuerfreiheit

Das Halten von Musikapparaten unterliegt nicht der Spiel-
apparatesteuer, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt
erhoben wird.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
- | | | |
|---|--------|----|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 | DM |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 | DM |
| 3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verharmlosung der Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 | DM |
- je Kalendermonat und Gerät
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll~~l~~zu berechnen.

§ 6

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer gemäß § 7 (2) zur Anmeldung verpflichtet ist und die Anmeldung unterläßt.
- (3) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate.

§ 7

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt Gräfenthal - Steueramt - mitzuteilen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist auch der Inhaber der benutzten Räume.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal - Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal - Steueramt - ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Übergangsvorschriften

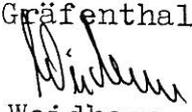
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal - Steueramt - durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich mitzuteilen (s.dazu § 7 (1)).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenenthal, den 26.10.1995.


Weidhase
Bürgermeister

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- apparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 i.d.F. des 3. Änderungsgesetzes vom 23.07.1998 erläßt die Stadt Gräfenthal nachfolgende Satzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 entfällt im bestehenden Wortlaut und wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuer beträgt:

- a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 150,00 DM |
| ohne Gewinnmöglichkeiten | 80,00 DM |
- b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Apparate mit Gewinnmöglichkeiten | 75,00 DM |
| ohne Gewinnmöglichkeiten | 40,00 DM |

In den Fällen a) und b) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung zum Gegenstand haben 400,00 DM je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenthal, den 14.12.1998



Weidhase
Bürgermeister



2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal vom 26.10.1995
(letzte Änderungssatzung vom 14.12.1998)

Aufgrund der §§ 19(1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 zuletzt geändert am 14.09.2001 (GVBl.S.258) und der §§ 1,2, und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 in der Fassung des 5. Änderungsgesetzes vom 17.12.2000 zuletzt geändert vom 14.09.2001 (GVBl.S.259) und aufgrund der Anpassung des Ortsrechts an die Währungsumstellung zum 01.01.2002 hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal am 24.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die in § 5 Abs. 1, a) genannten DM-Beträge werden wie folgt geändert:

Alt: 150,00 DM
Neu: 80,00 EURO

Alt: 80,00 DM
Neu: 41,00 EURO

Die in § 5 Abs. 1 b) genannten DM-Beträge werden wie folgt geändert:

Alt: 75,00 DM
Neu: 40,00 EURO

Alt: 40,00 DM
Neu: 21,00 EURO

Der in § 5 Abs. 1 b) Satz 2 genannte DM-Betrag wird wie folgt geändert:

Alt: 400,00 DM
Neu: 205,00 EURO

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gräfenenthal, den 29. 10. 2001.....




Kösater, Bürgermeister